

**Hinweise zum Vorgehen der Gesundheitsämter bei der Anordnung von Quarantänen, der Kontaktnachverfolgung und der Freitestung an den Hamburger Schulen ab dem 22.11.2021**

**1. Hinweise zu den Quarantäne-Anordnungen und der Kontaktnachverfolgung**

- Zur Gewährleistung eines verlässlichen Unterrichtes in den Schulen wird ab dem 22.11.2021 eine Quarantäne nur noch für bestätigte Infektionsfälle angeordnet. Quarantäneanordnungen von engen Kontaktpersonen sowie ganzen Gruppen/Klassen sollen möglichst vermieden werden.
- Das bedeutet, dass Schulen auch weiterhin den zuständigen Gesundheitsämtern sowie der BSB die bestätigten Infektionsfälle inklusive Klasse/Lerngruppe und Jahrgang gemäß Muster-Corona-Hygieneplan melden.
- Auf der Grundlage dieser Meldung prüft das Gesundheitsamt, ob für die Klasse/Lerngruppe eine erweiterte serielle Testung angeordnet wird, beispielsweise auf drei Testungen pro Woche für den Zeitraum von zwei Wochen.
- Es müssen keine Kontaktpersonen mehr ermittelt oder gemeldet werden.
- Wird ein Ausbruchsgeschehen festgestellt, kann das zuständige Gesundheitsamt abweichende Einzelfallentscheidungen treffen und ggf. Quarantänen für enge Kontaktpersonen ansetzen.
- Alle Haushaltskontakte gelten seit dem 01.11.2021 in Hamburg als enge Kontaktpersonen und sind quarantänepflichtig. Sind beispielsweise Eltern infiziert, werden regelhaft die Kinder ebenfalls in Quarantäne geschickt. Auch Geschwister von infizierten Kindern müssen regelhaft in Quarantäne. Das zuständige Gesundheitsamt teilt dies mit einer schriftlichen Anordnung mit. Hier greifen dann die Möglichkeiten zur Freitestung, wenn keine Symptome auftreten, s.u. Weitere Kontakte aus dem privaten Umfeld, also beispielsweise im Freundeskreis, werden nicht mehr ermittelt.
- Die Quarantäne von Infizierten beträgt grundsätzlich 14 Tage und kann nicht verkürzt werden. Sie wird schriftlich durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.
- Vollständig geimpfte Personen und Genesene (innerhalb von sechs Monaten nach der Infektion), die keine Symptome zeigen, sind von der Quarantäne ausgenommen. Ausnahme: ein positiver PCR-Test bei einer geimpften oder genesenen Person.

**2. Mögliche Quarantäneverkürzungen bei Kontaktpersonen, inklusive Haushaltskontakten**

- In Ausnahmefällen kann das zuständige Gesundheitsamt auch für enge Kontaktpersonen eine Quarantäne anordnen.
- Diese Quarantäne für mögliche Kontaktpersonen wird entsprechend der am 9.9.2021 publizierten Empfehlungen des RKI grundsätzlich von 14 auf 10 Tage verkürzt (RKI -

Coronavirus SARS-CoV-2 - Kontakt-personen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen).

- Die Quarantäne kann durch die Veranlassung eines Testes nach Kontakt mit einer infizierten Person weiter verkürzt werden: durch einen PCR-Test ab dem 5. Tag oder einen Antigenschnelltest ab dem 7. Tag. Diese Tests können in anerkannten Teststellen kostenlos durchgeführt werden (z.B. in einem Testzentrum, in der Apotheke, beim Hausarzt).
- Schülerinnen und Schüler, die bis Tag 5 keine Krankheitszeichen entwickeln und bei denen eine regelmäßige Reihen-Testung in der Schule erfolgt, können nach Vorlage eines negativen Antigentestergebnisses ab Tag 5 die Quarantäne vorzeitig beenden.
- Dieses Vorgehen ist konform mit den aktuellen RKI Empfehlungen (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen). Auch hier kann die Testung in einer anerkannten Teststelle oder der Schule unter Aufsicht erfolgen. Die Schule stellt in diesem Fall eine negative Testbescheinigung aus, welche von den Eltern auf die Plattform ([www.hamburg.de/corona-kontakt](http://www.hamburg.de/corona-kontakt)) hochgeladen wird. Diese Testbescheinigung muss von den Eltern aufbewahrt werden, da ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt ein Nachweis über die Verkürzung der Quarantäne erbracht werden muss. Bei Vorlage eines negativen Testergebnisses in der Schule können Kinder wieder in Präsenz am Unterricht teilnehmen.
- Tag 0 gilt als Tag des letzten Kontaktes der Kontaktperson mit einer infizierten Person. Beispiel: Wenn der letzte Kontakt z.B. eines Schulkindes zu einer positiv getesteten Mitschülerin an einem Mittwoch stattgefunden hat, so könnte für das Schulkind sofern es keine Krankheitszeichen entwickelt am nachfolgenden Montag ein Test veranlasst werden und das Schulkind bei Vorlage eines negativen Testergebnis in der Schule wieder am Unterricht teilnehmen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass das Schulkind an diesem Montag unter Aufsicht die Testung in der Schule durchführt, und die Schule anschließend die Testbescheinigung erstellt.
- Kinder und Jugendliche, die als Haushaltskontakt einer infizierten Person unter Quarantäne stehen (Quarantänen im familiären Bereich), können sich grundsätzlich ebenfalls ab dem 5. Quarantänetag in der Schule mittels negativem Selbsttest freitesten. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine abweichende Regelung treffen, worüber Familie und Schulleitung vom Gesundheitsamt informiert werden.
- Die Leitung der Einrichtung wird vorab vom Gesundheitsamt sowohl über die Quarantänelänge als auch über den frühestmöglichen Zeitpunkt der Freitestung aller betroffenen engen Kontaktpersonen informiert.
- Eine Freitestung für **Beschäftigte** mittels Eigenschnelltest in der Schule ab Tag 5 ist nicht möglich. Die vorzeitige Beendigung der Quarantäne für Beschäftigte, die enge Kontaktpersonen sind, ist ab Tag 5 nach dem letzten Kontakt mittels PCR-Test oder ab Tag 7 nach dem letzten Kontakt mittels Antigen-Schnelltest in anerkannten Teststellen/Apotheken möglich.